

# SATZUNG

## zur Regelung von Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderung der Anlagen sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge der Stadt Neutraubling

### (Stellplatzsatzung)

vom 7. November 2017

---

Die Stadt Neutraubling erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (i. d. F. der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist) sowie Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) (i. d. F. der Bek. Vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375) geändert worden ist) folgende Satzung:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung (inkl. der Ablösemöglichkeit) gilt für das gesamte Stadtgebiet von Neutraubling, soweit nicht durch rechtsverbindliche Bebauungspläne oder andere städtebauliche Satzungen ausdrücklich abweichende Festsetzungen getroffen werden.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

Carports und Garagen gelten als Stellplatz; der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

#### § 3

##### Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen

- 1) Bei der Errichtung baulicher oder anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl, Größe und in geeigneter Beschaffenheit (§§ 4, 5 dieser Satzung) herzustellen (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayBO).
- 2) Bei Änderungen einer baulichen Anlage oder bei der Änderung ihrer Benutzung sind nur die Stellplätze zu erstellen, die nach den jeweils gültigen Richtzahlen für den geänderten Teil der Anlage oder die Änderung der Benutzung zusätzlich erforderlich werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 BayBO).
- 3) Für bestehende bauliche Anlagen, kann die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen verlangt werden, wenn die Verhütung von erheblichen Gefahren oder Nachteilen dies erfordert, jedoch maximal bis zu der nach Anlage I herzustellenden Anzahl.  
Die nachträgliche Herstellung kann jedoch nur dann verlangt werden, wenn die Flächen entweder auf dem Baugrundstück vorhanden oder durch zumutbare Maßnahmen frei zugänglich gemacht werden können oder in zumutbarer Entfernung davon hergestellt werden können.

- 4) Garagen können anstatt der Stellplätze oder Stellplätze anstelle von Garagen gefordert werden, wenn es die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige Gründe (z.B. ungestörtes Arbeiten oder die Ruhe der Umgebung) gebieten.

#### **§ 4**

##### **Anzahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen (Richtzahlen)**

- 1) Die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO und § 3 dieser Satzung herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge, ist anhand der beigefügten Anlage I zu ermitteln. Bei der Berechnung der Stellplatzanzahl, ist bis 0,49 ab- und ab 0,50 auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.
- 2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Vorhaben, die in der Anlage I nicht erfasst sind, ist nach der jeweils gültigen Fassung der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) bzw. anhand der in den Richtzahlen enthaltenen vergleichbaren baulichen Anlagen zu ermitteln.
- 3) Bei der Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze ist in der Regel von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen. Für einspurige Kraftfahrzeuge sind nach Bedarf zusätzliche Stellplätze vorzusehen.
- 4) Bei der Änderung baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung, sind Stellplätze in solcher Zahl herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. Als anzuerkennender Altbestand ist die in der letzten gültigen Baugenehmigung festgestellte Zahl der Stellplätze, sowie diese tatsächlich errichtet sind, heranzuziehen. Fehlt eine Baugenehmigung oder ist in der Baugenehmigung keine Stellplatzzahl genannt, ist der Altbestand nach §§ 3 und 4 Abs. 1 - 3 dieser Satzung zu bewerten.
- 5) Werden Anlagen benachbarter Objekte verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.
- 6) Bei der Stellplatzermittlung für Freischankflächen (Freisitze, Biergärten) von Gaststätten, wird bis zur Größe der im Gebäude liegenden Gasträumfläche von einer Wechselnutzung ausgegangen. Für die darüber hinausgehende Freischankfläche ist bei genehmigungspflichtigen Anlagen der zusätzliche Stellplatznachweis erforderlich.
- 7) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach § 4 Abs. 1 kann bei Wohnungen über 65 m<sup>2</sup> Wohnfläche um 10 % verringert werden, wenn Anlagen für preisgebundenen geförderten Wohnraum errichtet werden.

#### **§ 5**

##### **Lage und Beschaffenheit der Stellplätze**

- 1) Stellplätze sowie deren Zu- und Abfahrten dürfen nur auf Flächen hergestellt werden, die weder als Rettungswege noch als Auffahr- und Entwicklungsflächen für die Feuerwehr erforderlich sind. Im Stauraumbereich sind i. d. R. ebenfalls keine Stellplätze zulässig.
- 2) Stellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- 3) Zwischen Garagen / geschlossenen Carports und öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Stauraum / Sichtbereich von mindestens 3 m einzuhalten. Ein offener Carport (nur 4 Stützen und Dach) kann, wenn es die Verkehrssicherheit zulässt, ohne Einhaltung eines Stauraums errichtet werden. Abweichungen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche keine Bedenken bestehen. Der Stauraum / Sichtbereich darf zur öffentlichen Verkehrsfläche hin, weder eingefriedet, noch sonst abgegrenzt werden. Im Einzelfall können hiervon Ausnahmen erteilt werden.  
Wird eine Zufahrt (Stauraum) auf Antrag als Stellplatz anerkannt, so hat der Abstand zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche mindestens 5 m zu betragen.

- 4) Die Größe der einzelnen Stellplätze, die Breite der Fahrgassen und ihre Kennzeichnungen ergeben sich aus § 4 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV).
- 5) Stellplätze sollen durch Bepflanzung abgeschirmt und so umweltfreundlich wie möglich in ihre Umgebung eingefügt werden. Größere Parkplätze sind durch Bäume und Hecken zu gliedern; dabei ist vorhandener Grünbestand nach Möglichkeit zu erhalten und einzubeziehen. Der Belag der Stellplätze ist wasserdurchlässig auszuführen (Rasengitterstein, Betonpflaster mit 3 cm Rasenfuge, Schotterrasen und gleichwertiges). Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

## § 6

### Zeitpunkt der Herstellung

Stellplätze oder Garagen müssen in der Regel zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit der baulichen Anlage, zu der sie gehören, zur Verfügung stehen. Wird eine Anlage in mehreren Abschnitten errichtet, ist in der für den einzelnen Bauabschnitt zu erteilenden Baugenehmigung die Herstellung der auf diesen Abschnitt entfallenden Stellplätze oder Garagen zu verlangen.

## § 7

### Erfüllung der Stellplatzverpflichtung

Zur Erfüllung der Stellplatzpflicht bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Herstellung auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO)

Die notwendigen Stellplätze oder Garagen sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück selbst herzustellen.

2. Herstellung auf einem geeignetem Grundstück in der Nähe (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO)

Die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen in der Nähe des Baugrundstückes kann gestattet werden, wenn

- ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und
- seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist

Das Grundstück ist dann nicht für die Herstellung der Stellplätze oder Garagen geeignet, wenn nach den baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften dort weder Stellplätze noch Garagen hergestellt werden dürfen.

Ein Grundstück ist in der Regel als in der Nähe gelegen anzusehen, wenn die Entfernung zu dem Baugrundstück nicht mehr als 300 m Fußweg beträgt. Bei Anlagen, die nicht Wohnzwecken dienen, kann auch eine größere Entfernung zugelassen werden, soweit die Benutzung der Stellplätze aus anderen Gründen gesichert ist.

Die Verwendung des Grundstückes für Stellplätze ist grundsätzlich durch Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt rechtlich zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr Grundstückseigentümer ist. Die beschränkt persönliche Dienstbarkeit ist so einzutragen, dass ihr keine anderen Rechte entgegenwirken oder Rechte im Rang vorgehen, die ihren dauernden Bestand gefährden. Insbesondere bei gemischt genutzten Gebieten ist bei der Baugenehmigung die Möglichkeit der Doppelbelegung der Stellplätze zu überprüfen.

3. Herstellung von Parkeinrichtungen durch die Stadt im Wege der Ablösung (Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO)

Soweit die Stellplätze oder Garagen vom Bauherrn nicht auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe hergestellt werden können oder dürfen, kann die Stellplatzpflicht abgelöst werden (Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BayBO).

## § 8

### Ablösung von der Stellplatzpflicht

- 1) Die Ablösung erfolgt in der Weise, dass der Bauherr der Stadt gegenüber die Kosten für die Herstellung der vorgeschriebenen Stellplätze übernimmt und die Stadt diese an geeigneter Stelle herstellt oder herstellen

lässt. Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung eines Stellplatzes nach § 7 Nr. 3 dieser Satzung besteht nicht.

- 2) Über die Ablösung und über die Herstellungspflicht der Stadt ist ein Vertrag (Ablösungsvertrag - vgl. Anlage II) zwischen dem Bauherren und der Stadt zu schließen.
- 3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.
- 4) Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 5.000,-- Euro pro Stellplatz festgelegt und ist grundsätzlich sofort zur Zahlung fällig.
- 5) Die Verpflichtungen des Bauherrn zur Stellplatzablösung entfallen, wenn er das Baugesuch zurücknimmt, das Bauvorhaben nicht bauaufsichtlich genehmigt wird oder wenn die Baugenehmigung nach Art. 69 BayBO erlischt. Ein bereits bezahlter Ablösungsbetrag wird zinslos erstattet. Bei einer Änderung der Planung ist der Stellplatzbedarf entsprechend neu zu berechnen. Bei Mehr- oder Minderbedarf ist eine Ergänzungsvereinbarung zu treffen.
- 6) Die Stadt ist verpflichtet, den Ablösungsbetrag zur Herstellung von Stellplätzen an geeigneter Stelle oder für den Unterhalt bestehender Stellplätze (Art. 47 Abs. 4 BayBO) zu verwenden.

## § 9

### Behandlung des Bauantrages

In jedem Bauantrag ist durch ausreichende zeichnerische Unterlagen und eine prüfbare Stellplatzberechnung nachzuweisen, dass die erforderlichen Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder angelegt werden können.

Werden Stellplätze auf einem in der Nähe des Baugrundstückes gelegenen Grundstück vorgesehen, so sind darüber ebenfalls zeichnerische Unterlagen, eine prüfbare Stellplatzberechnung sowie der Grundbucheintrag gemäß § 7 Nr. 2 dieser Satzung vorzulegen.

## § 10

### Abweichungen

- 1) Von den Vorschriften dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen Abweichungen nach Art. 63 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt, bei verfahrensfreien Vorhaben von der Stadt, erteilt werden.
- 2) Abweichungen nach Abs. 1 können nur erteilt werden, wenn und soweit ihre Durchsetzung bzw. das Verlangen nach Ablösung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordert.
- 3) Die Abweichung ist durch den Bauherrn schriftlich zu beantragen und zu begründen.

## § 11

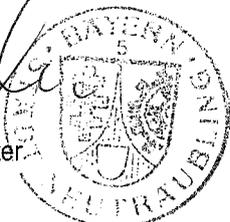
### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neutraubling, 7. November 2017

Stadt Neutraubling

Kiechle  
Erster Bürgermeister



Anlage I

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Hiervon für Besucher in v.H.
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilienhäuser (=Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser, bezogen auf je 1 Wohnung)	bis 200 m <sup>2</sup> Wohnfläche 2 Stpl. über 200 m <sup>2</sup> Wohnfläche 3 Stpl.	
1.2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 65 m <sup>2</sup> Wohnfläche 1 Stpl. bis 100 m <sup>2</sup> Wohnfläche 1,5 Stpl. über 100 m <sup>2</sup> Wohnfläche 2 Stpl.	10
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	-
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75
1.5	Studentenwohnheim	1 Stpl. je 2 Betten	10
1.6	Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	10
1.7	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 1,5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20
1.8	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75
1.9	Gebäude mit Altenwohnungen <sup>1</sup> („betreutes Wohnen“)	0,5 Stpl. je Wohnung	20
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein und Räume mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 35 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 1 Stpl.	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Praxen und dgl.)	1 Stpl. je 25m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden Waren- und Geschäftshäuser, ohne Supermärkte	1 Stpl. je 35 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	75
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren, Lebensmittelmärkte	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl	90
3.3	Baumärkte	1 Stpl. Je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, jedoch mind. 2 Stpl	
3.4	Studios (Kosmetik-, Nagel-, Sonnen-, Massage-, Tattoostudio und dgl.)	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> , jedoch mind. 1 Stpl.	75
3.5	Nebengewerbliche Betriebe	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche (kein Mindeststellplatz)	
<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von über-örtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90

<sup>1</sup> Die Wohnungen müssen auf Dauer für die Benutzung durch alte Personen bestimmt sein, dies muss in ihrer Ausstattung zum Ausdruck kommen.

4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	90
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze (z.B. Trainingsplätze) und Sportstadien	1 Stpl. je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5.2	Spiel-, Sport- sowie Eislaufhallen (z.B. PaintBall; Lasertag; Tanzstudio; o.Ä.)	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Becken- und Liegefläche	
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	
5.5	Tennisplätze	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 2 Stpl. je 7 Besucherplätze	
5.6	Minigolfplätze	1 Stpl. je 350 m <sup>2</sup> Spielfläche mind, jedoch 3 m	
5.7	Kegelbahnen Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn 2 Stpl. je Bahn	
5.8	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	
5.9	Squashanlagen	2 Stpl. je Spielfeld	
5.10	Fitnesscenter/studio	1 Stpl. je 30m <sup>2</sup> Trainingsraum, jedoch mind. 3 Stpl.	
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> Nettogastraumfläche, mind. jedoch 1 Stpl.	75
6.2	Diskotheiken/Tanzlokale/Stehlokale u. Ä.	2 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> Nettogastraumfläche	
6.3	Hotels, Pensionen, Boardinghäuser, Kurheime u. andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je Zimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75
6.5	Wettbüros / Spielothek	1 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> Nettogastraumfläche, jedoch mind. 1 Stpl.	
<b>7</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
7.1	Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. jedoch 1 Stpl.	15
7.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 1 Stpl.	
7.3	Krafffahrzeugwerkstätten	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Arbeitsfläche, mind. jedoch 2 Stpl.	
7.4	Tankstellen (mit Pflegeplätzen)	2 Stpl. je Tankstelle	
7.5	Waschanlagen (auch Selbstbedienung)	2 Stpl. je Waschanlage	
<b>8</b>	<b>Krankenanstalten</b>		
8.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2 Betten	50
8.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 3 Betten	60
8.3	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	60
8.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für	1 Stpl. je 2 Betten	25

	langfristig Kranke		
<b>9</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
9.1	Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen	1 Stpl. je Klasse	
9.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 Stpl. je Klasse	
9.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	
9.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende	
9.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	2,5 Stpl. je Gruppe	
9.6	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Aufenthaltsfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	
<b>10</b>	<b>Sonstiges</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1.500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	

Definitionen:

Verkaufsnutzfläche = Verkaufsflächen inkl. Kassenbereich; ohne Theken- und Toilettenbereich, Buffet, Spielecke, etc.

Nutzfläche = ohne Toiletten- und Empfangsbereich

Nettogastraumfläche = beinhaltet den Gastraum und ggf. den Buffetbereich; ohne Theken-, Küchen-, Personal-, Eingangs- und Toilettenbereich.

## Anlage II

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht gem. Art. 47 Bayer. Bauordnung (BayBO)

zwischen

der Stadt Neutraubling vertreten durch

---

---

im Folgenden nur „Stadt“ genannt

und

---

---

---

wird folgender

### Vertrag

über die Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO geschlossen:

#### § 1

Der nach dem Bauantrag Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ geplante Neubau/ Anbau/ Umbau auf dem Grundstück Fl.Nr. \_\_\_\_\_, Gemarkung Neutraubling; \_\_\_\_\_, 93073 Neutraubling, löst nach Art. 47 BayBO einen – zusätzlichen – Bedarf von \_\_\_\_\_ Kfz-Stellplätzen aus, der vom Bauherrn zu decken ist.

#### § 2

( 1 ) Auf dem in § 1 bezeichneten Anwesen oder in seiner Nähe können die geforderten Stellplätze nicht hergestellt werden.

( 2 ) Der Bauherr erfüllt die in Art. 47 festgelegten Erfordernisse dadurch, dass er sich gegenüber der Stadt verpflichtet, für die Herstellung der vorgeschriebenen Stellplätze an die Stadt einen Ablösungsbetrag in Höhe von 5.000, -- € je Stellplatz, das sind im vorliegenden Fall insgesamt \_\_\_\_\_ € (i. W. \_\_\_\_\_ Euro) zu zahlen.

Die Stadt wird die Ablösungsbeträge für die Herstellung von Garagen oder Stellplätze an geeigneter Stelle oder für den Unterhalt bestehender Garagen oder Stellplätze verwenden.

### § 3

Änderungen auf dem Baugrundstück, die nach den Richtzahlen zu einem größeren Bedarf an Stellplätzen führen, berechtigen die Stadt, die Ansprüche nach diesem Vertrag entsprechend zu erhöhen.

### § 4

( 1 ) Der Ablösungsbetrag ist bei Fertigstellung der in § 1 genannten Baumaßnahmen zur Zahlung fällig. Die Fertigstellung hat der Bauherr umgehend der Stadt mitzuteilen. Gleichzeitig hat er unaufgefordert den Ablösungsbetrag auf eines der Konten der Stadt einzuzahlen.

( 2 ) Bei Zahlungsverzug ist der Ablösungsbetrag mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

### § 5

Dieser Vertrag ist vollständig; Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

---

Datum, Unterschrift  
**Stadt Neutraubling**

---

Datum, Unterschrift  
**Bauherr**